

zung Unserer eigenen Ansicht, nach welcher Wir von den angedeuteten Grundsätzen, wie solche bereits in dem Gesetze vom 23. November 1848 Anerkennung gefunden haben, wieder abzugehen, in keiner Weise gemeint sind,

8) Amortisation der Wechsel und Anweisungen durch das Gesetz vom 24. December 1850,

9) Erläuterung des §. 8 des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November 1843 durch das Gesetz vom 3. April 1851,

10) einiger strafrechtlicher Bestimmungen durch das in Gemäßheit der Erklärung und nach dem Antrage in der ständischen Schrift vom 26. März 1851 erlassene Gesetz vom 4. April 1851,

11) der Steuer vom inländischen Rübenzucker und der Eingangszölle vom vereinsausländischen Zucker und Syrop durch die Verordnung vom 24. Januar 1850,

12) der Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1849 durch das Gesetz vom 1. Februar 1850,

13) Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer durch das Gesetz vom 23. April 1850; es hat auch der besondere Antrag in der Beilage A. zur Landtagschrift vom 9. April 1850 um Verwendung bei der Königlich Preussischen Regierung für Beschleunigung in der Aushändigung der Gewerbebescheine an sächsische Staatsangehörige im Wege behufiger Vernehmung hierüber mit der genannten Regierung seine Erledigung erhalten, wohingegen wegen der Ursachen des Verfalls des Tuchmachergewerbes in Oschatz und der zu dessen Wiederaufhülfe zu ergreifenden Maaßregeln, dem ferneren hierauf gerichteten ständischen Antrage entsprechend, die nöthigen nähern Erörterungen anzuordnen gewesen sind,

14) der von den Kammern erklärten nachträglichen Zustimmung zu der unterm 25. Mai 1849 bis zu Ende des Monats April 1850 angeordneten Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben durch die Verordnung vom 26. April 1850,

15) der Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August 1850 durch das Gesetz vom 27. April 1850,

16) der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer durch das Gesetz vom 13. September 1850,

17) der Schlachtsteuer, ingleichen der Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke durch das Gesetz vom nämlichen Tage, rücksichtlich dessen, soweit dasselbe die Gewerbesteuerfäße der Fleischer berührt, Wir zugleich der in der ständischen Schrift vom 27. September 1850 ausgesprochenen Voraussetzung entgegenkommend, auf eine den abgeänderten Verhältnissen angemessene Modification jener Sätze Bedacht nehmen werden.

18) Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit

vom 1. September bis mit 31. December 1850 durch das Gesetz vom 29. August 1850, sowie demnächst auf die Jahre 1849, 1850 und 1851 durch das Finanzgesetz vom 13. December 1850,

19) Eröffnung einer 4½procentigen Staatsanleihe durch das Gesetz vom 10. Januar 1851, mit Hülfe dessen, und nach immittelst erfolgter vollständiger Realisirung jener Anleihe, die Baarbestände Unserer Staatscassen die zu Bestreitung der, auf selbige gewiesenen, außerordentlichen Staatsausgaben erforderliche Verstärkung erhalten haben, während im Uebrigen Wir der hierbei zugleich von den getreuen Ständen dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden ertheilten Ermächtigung, nach Befinden die Talons der Staatsschuldencassenscheine künftig mit mehr als 6 Coupons zu versehen, dem Buchhalter der Staatsschuldencasse die Contrafsignatur mittelst Chiffer, anstatt durch Namensunterschrift, nachzulassen, sowie endlich bei unterschriftlicher Ausfertigung der neuen Staatsschuldencassenscheine und Talons auch die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses zuzuziehen, Unsern Beifall nicht versagen mögen,

20) Emittirung der bei der Staatsschuldencasse deponirten neuen Cassenbilletts gegen Einlegung 3procentiger inländischer Staatspapiere durch das Gesetz vom 16. Januar 1851, in Ansehung dessen Wir, dem Antrage der getreuen Stände gemäß, hiermit die ausdrückliche Zusage ertheilen, daß der davon zu machende Gebrauch eintretenden Falles nur auf die Zeit des Ueberganges der Handdarlehne in die neue Staatsanleihe sich zu beschränken habe.

Auch

21) bewendet es bei den von Uns unterm 16. Juli 1846 wegen des Münzcartels zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, unterm 12. Juli 1849 in Betreff des Eingangszolles für ungereinigte Soda, unterm 14. Juli 1849 wegen Erhebung der im Monat August und November 1849 betagten Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern, sowie unterm 27. Juni 1850 hinsichtlich der Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrop und der Steuer vom inländischen Rübenzucker ergangenen Verordnungen, nachdem die nachträgliche Erklärung hierüber und beziehentliche Zustimmung mittelst der betreffenden Landtagschriften vom 15. Februar und 20. December 1849, in gleichen vom 30. April und 29. August 1850 erfolgt ist.

22) Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1849, 1850 und 1851 durch Bekanntmachung vom 26. März 1849; auch wurde dem in der Landtagschrift vom 20. März 1849 ausgedrückten Wunsche auf Herabsetzung der Beiträge für das Jahr 1851 besage der vöth der Brandversicherungscommission mit Genehmigung des Ministerium des Inneren veröffentlichten Bekanntmachung vom 14. Februar 1851 entsprochen,